

## Newsletter 3/2020

- › **Gesetzentwurf zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)**
  - › **Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe für Steuerschulden und Altschulden**
  - › **Erstattungsansprüche aus Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren**
  - › **Die neue Krankenhausabrechnungsprüfung: GKV-Spitzenverband legt quartalsbezogenes Prüfquotensystem fest**
  - › **Verlust des Vergütungsanspruchs aufgrund fehlerhafter Aufklärung möglich**
  - › **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall – Einheit des Verhinderungsfalls**
  - › **Nichtigkeit des Entlastungsbeschlusses wegen Treupflichtverletzung**
  - › **Vereinsatzung – ist die jetzige Fassung noch zeitgemäß?**
  - › **Gültigkeit der HOAI bleibt weiter umstritten**
  - › **Coronavirus: Tagesaktuelle Fachinformationen**
- › **Impressum**

### Gesetzentwurf zur Modernisierung

### des Personengesellschaftsrechts

### (MoPeG)

Von *Micaela Speelmans*

**Die „Expertenkommission zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ hat im April 2020 mit dem „Mauracher Entwurf“ einen Gesetzentwurf vorgelegt, der umfassende Änderungen im Bereich des Personengesellschaftsrechts vorsieht.**

Erklärtes Ziel des Reformvorhabens ist es, den durch den Bundesgerichtshof bereits im Jahr 2001 durch Anerkennung der (Teil-)Rechtsfähigkeit eingeleiteten Systemwechsel nachzuvollziehen, um dadurch das Auseinanderfallen zwischen dem kodifizierten Recht und der Rechtsprechung im Interesse der Rechtssicherheit zu beseitigen. Zu diesem Zweck soll das gesetzliche Leitbild der Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) von der nichtrechtsfähigen Gelegenheitsgesellschaft auf eine rechtlich verselbständigte und auf Dauer angelegte Gesellschaft umgestellt werden (vgl. §§ 705 ff. BGB-E).

Der derzeit bestehenden Intransparenz bezüglich des Gesellschafterbestandes und der Vertretungsbefugnis wird durch die Einführung eines öffentlichen Gesellschafterregisters begegnet (vgl. Untertitel 2, Gesellschafterregister, §§ 707 ff. BGB-E). Zur Erhaltung der gewünschten Flexibilität der GbR soll die Registrierung jedoch freiwillig und ohne Einfluss auf die Rechtsfähigkeit sein (Eintragungswahlrecht). Für gewisse Vorgänge ist allerdings eine zwingende Registrierung vorgesehen, so etwa für den Erwerb von Grundstücksrechten. Darüber hinaus besteht bei Ausübung des Eintragungswahlrechts die Verpflichtung zur Eintragung auch zukünftiger Änderungen.

Zum sogenannten Statuswechsel (d.h. dem Wechsel von der eingetragenen Personengesellschaft in ein anderes Register) sind ergänzende Regelungen geplant. Außerdem wird das Verhältnis der Gesellschafter untereinander neuen Regelungen zugeführt, beispielsweise durch die ausdrückliche Verankerung des Prinzips der Gestaltungsfreiheit bei der Ausgestaltung der Gesellschaftsverträge sowie durch eine Änderung des Beschlussmängelrechts und der Folgen bei Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Über die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Reihe weiterer Folge-

änderungen vor, so etwa im Bereich des Handelsrechts, des Grundbuchrechts, des Prozessrechts, des Umwandlungsrechts, des Kostenrechts, des Aktienrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes. Hervorgehoben sei insbesondere die geplante Öffnung des Personengesellschaftsrechts für Freiberufler durch § 107 HGB-E, in dem der Zusammenschluss von Angehörigen freier Berufe zur gemeinsamen Ausübung nach Maßgabe des einschlägigen Berufsrechts in einer Personengesellschaft, etwa einer GmbH & Co. KG, zugelassen werden soll, um dadurch eine weiter gehende Haftungsbeschränkung zu ermöglichen, als dies in einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung derzeit möglich ist.

Des Weiteren ist die Herstellung der Umwandlungsfähigkeit der GbR zu erwähnen. Sie bedeutet, dass die GbR zukünftig in gleicher Weise wie eine Personenhandelsgesellschaft an einer Umwandlung im Sinne des Umwandlungsgesetzes (d.h. an einer Verschmelzung, Spaltung oder an einem Formwechsel) beteiligt sein kann. Dadurch soll zum einen eine höhere Flexibilität bei Umstrukturierungen erreicht und zum anderen die erforderliche Transparenz bezüglich der Haftung gewährleistet werden.

#### Fazit

Wenngleich von verschiedenen Seiten im Vorfeld weitgehende Änderungen gefordert wurden und Details durchaus diskussionswürdig sind, ist das sehr umfassend ausgestaltete Gesetzesvorhaben im Grundsatz zu begrüßen. Der voraussichtliche Zeitpunkt des Inkrafttretens ist wegen des geplanten erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Einrichtung des geplanten Gesellschaftsregisters noch unbestimmt; die Umsetzung wird noch in dieser Wahlperiode für möglich gehalten.



**Micaela Speelmans, LL.M.**

Rechtsanwältin  
Diplom-Kauffrau

Köln  
02203. 8997-413 m.speelmans@solidaris.de

## Keine Pfändung der Corona-Soforthilfe für Steuerschulden und Altschulden

Von Florian Frick

**Aufgrund der COVID-19-Pandemie haben sich Bund und Länder zur Gewährung von verschiedenen finanziellen Soforthilfen entschlossen. Mit den als Billigkeitsleistungen gewährten „verlorenen“ (da nicht rückzahlungspflichtigen) Zuschüssen sollen ausschließlich finanzielle Engpässe überwunden werden, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehen.**

Das Finanzgericht Münster ([Beschluss vom 13. Mai 2020 – 1 V 1286/20 AO](#); einstweilige Anordnung) hatte jüngst zu klären, ob eine vom Finanzamt veranlasste Pfändung und Einziehung wegen (Umsatz-)Steuerschulden in das Konto eines solchen Förderungsempfängers (hier: Reparaturbetrieb eines Einzelgewerbetreibenden) einstweilen ausgesetzt werden muss. Das Finanzgericht entschied, dass die Kontopfändung und -einziehung bis zum Ende des Förderungszeitraumes von drei Monaten zu unterbleiben hat. Damit soll sichergestellt werden, dass dem Antragsteller eine auf das als Pfändungsschutzkonto geführte Konto überwiesene Corona-Soforthilfe in Höhe von 9.000 € ausbezahlt und die Zahlung dem Förderungszweck entsprechend verwendet werden kann.

Hintergrund der finanzgerichtlichen Entscheidung ist, dass die Zweckerreichung der Förderung gefährdet wird, solange die direkte Pfändung und Einziehung durch das Finanzamt drohen. Wegen der drohenden Pfändung weigerte sich die Hausbank des Förderungsempfängers, die mittlerweile gewährte und erhaltene Förderung an den Förderungsempfänger auszuzahlen. Die Soforthilfe dient jedoch dem Ausgleich der durch die COVID-19-Pandemie bedingten wirtschaftlichen Engpässe, die nach dem Stichtag (hier der 1. März 2020) entstanden sind. So sollen laufende Betriebskosten des Antragstellers (Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten; nicht jedoch Löhne und Gehälter), denen keine oder nur geringere Einnahmen gegenüberstehen, mit dem Zuschuss gezahlt werden. Eine Begleichung von „alten“ Steuerschulden ist hierbei zweckwidrig und daher nicht

bezuschungsfähig. „Zweckgebundene Forderungen sind grundsätzlich nicht übertragbar und damit unpfändbar, soweit durch die Abtretung oder Pfändung der Forderung deren Zweckbindung beeinträchtigt wird“, so das Gericht. Eine Pfändung durch das Finanzamt ist nach Auffassung des Finanzgerichts zum aktuellen Zeitpunkt unbillig. Auch eine vom Finanzamt im Vorfeld des Gerichtsverfahrens erteilte rangwahrende Beschränkung der Vollstreckung im Sinne einer Freigabe des Kontos in Höhe der ausgezahlten Corona-Soforthilfe komme bei der Vollstreckung von Geldforderungen nicht in Betracht. Auch liege kein sogenannter „Anlassgläubiger“ vor, der vom Förderungszweck begünstigt würde und zu dessen Gunsten eine Ausnahme vom Verbot der Pfändung und Einziehung bestünde. Der Förderungszeitraum der Soforthilfe beträgt regelmäßig – wie auch in diesem Fall – drei Monate. Deshalb wurde die gerichtliche Frist, bis zu der eine Pfändung zu unterbleiben hat, auf drei Monate ab Antragstellung für den Zuschuss bestimmt.

Hinzuweisen ist noch auf eine Entscheidung des Landgerichts Köln ([Beschluss vom 23. April 2020 – 39 T 57/20](#)). Hier gingen die Richter ebenfalls zugunsten des Empfängers der Soforthilfe und Vollstreckungsschuldners von der Unpfändbarkeit der zweckgebundenen Soforthilfe aus. Hier führt das Gericht aus: „Dem Schuldner ist aber zur Vermeidung einer unangemessenen Härte i.S. von § ZPO § 765a ZPO die Corona-Soforthilfe in voller Höhe (9.000,00 EUR) zu belassen und von der Pfändung auszunehmen“.

#### Fazit

Die Corona-Soforthilfen dienen nicht der Begleichung von Steuer- oder Altschulden, sondern sind als zweckgebundener Billigkeitszuschuss für durch die COVID-19-Pandemie bedingte finanzielle Engpässe zu verwenden. Insoweit sind die gewährten Soforthilfen zumindest zeitweise vor einer Pfändung und Einziehung geschützt. In den verschiedenen Förderbestimmungen fehlt ein einheitlicher Stichtag der festlegt, ab wann eine Forderung „alt“ ist. Wie so oft kommt es daher bei der rechtlichen Bewertung auf den konkreten Einzelfall an.



**Florian Frick**  
Rechtsanwalt  
Köln  
02203. 8997-526 f.frick@solidaris.de

## Erstattungsansprüche aus Umsatzsteuer im Insolvenzverfahren

Von Frank Utikal

**Die Finanzbehörden haben bei der Realisierung ihrer Steuerforderung als Insolvenzgläubiger häufig das Nachsehen. Mitunter profitiert der Fiskus neben gesetzlichen Privilegierungen jedoch von der Möglichkeit einer Aufrechnung. Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte über die Aufrechnungsmöglichkeit aus einer Umsatzsteuererstattung in der Insolvenz zu entscheiden ([Urteil vom 15. Oktober 2019 – VII R 31/17](#)). Die Aufrechnungslage stand im Zusammenhang mit einer zunächst unerkannten umsatzsteuerlichen Organschaft.**

#### Der Sachverhalt

Im Dezember 2011 wurde über das Vermögen einer GmbH das Insolvenzverfahren eröffnet. Das Finanzamt – der Beklagte – meldete sodann Forderungen aus Umsatzsteuervorauszahlungen für den Monat September 2011 sowie der Umsatzsteuer für das Jahr 2011 zur Tabelle an. In der Folgezeit stellte das Finanzamt eine zunächst unerkannte umsatzsteuerliche Organschaft mit einer Einzelunternehmung als Organträger und der insolventen GmbH als Organgesellschaft fest.

Das Finanzamt widerrief im Mai 2014 gegenüber der Organgesellschaft die Feststellungsbescheide über die Umsatzsteuervorauszahlung für September 2011 und die Umsatzsteuer 2011 in Höhe von insgesamt rund 120.000 €. Es verrechnete diesen Anspruch zugunsten der Insolvenzmasse im Wege einer Umbuchungsmitteilung mit einem Anspruch des Finanzamts aus einer umsatzsteuerlichen Haftungsschuld für die Steuerverbindlichkeiten des Organträgers. Die Haftungsschuld bezog sich auf einen Zeitraum vor Insolvenzeröffnung.

Der Kläger und Insolvenzverwalter über das Vermögen der Organgesellschaft betrachtete die Aufrechnungsmöglichkeit als unzulässig und begehrte die Feststellung eines Steuerguthabens zugunsten der Organgesellschaft in Höhe von ca. 120.000 €. Das Finanzamt betrachtete die Aufrechnung mit der Steuerschuld des Organträgers als zulässig und verneinte insofern ein Steuerguthaben. Während des Verfahrens verstarb der Kläger und Insolvenzverwalter; mit

Beschluss des Insolvenzgerichts wurde ein Kläger und Insolvenzverwalter bestellt, der Prozess konnte fortgesetzt werden.

### Die Entscheidung

Der BFH entschied zugunsten der Finanzverwaltung und bejahte die Möglichkeit einer Aufrechnung. Ein Verstoß gegen ein gesetzliches Aufrechnungsverbot sei nicht gegeben.

Die Aufrechnung gilt gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 1 InsO als unzulässig, sofern der Insolvenzgläubiger erst nach Insolvenzverfahrenseröffnung etwas zur Insolvenzmasse schuldig geworden ist. Gemeint ist damit, dass die Aufrechnung nur dann wirksam ist, wenn die Anspruchsentstehung zugunsten der insolventen Gesellschaft zeitlich vor Insolvenzeröffnung zu verorten ist.

Der BFH entschied, dass der Rückforderungsanspruch aus der „überhöhten“ Umsatzsteuervorauszahlung bereits vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden ist. Zwar widerrief das Finanzamt die Feststellungsbescheide zur Umsatzsteuervorauszahlung für September 2011 im Mai 2014 und damit lange nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Dadurch dokumentierte es den bezeichneten Rückforderungsanspruch erstmalig.

Gleichwohl sieht der BFH den Anspruch zugunsten der Organgesellschaft als zeitlich bereits vor Insolvenzeröffnung begründet. Die Voraussetzungen des betreffenden Erstattungsanspruchs hätten sich nach steuerrechtlichen Vorschriften bereits vor Insolvenzeröffnung vollständig verwirklicht. Der Rückforderungsanspruch entstehe zeitlich bereits mit Entrichtung der Vorauszahlung unter der aufschiebenden Bedingung, dass am Ende des Besteuerungszeitraums die geschuldete Steuer geringer sei als die Vorauszahlung. Der Rechtsgrund für den Rückzahlungsanspruch sei somit bereits in der Leistung der Vorauszahlung angelegt.

Der Bundesfinanzhof stellte darüber hinaus unmissverständlich klar, dass verfahrensrechtliche Festsetzungen sowie Änderungen und Aufhebungen des Erstattungsanspruchs die insolvenzrechtliche Entstehung im vorgenannten Sinne nicht tangierten. Die Bundesrichter teilten auch dem Aufrechnungsverbot aufgrund von § 96 Abs. 1 Nr. 3 InsO eine Absage. Demnach ist eine Aufrechnung

auch dann unzulässig, wenn der Insolvenzgläubiger eine Zahlung durch eine Rechtshandlung erlangt hat, die einer Insolvenzanfechtung unterliegt. Die Insolvenzanfechtung sieht differenzierte Voraussetzungen vor, zum Beispiel die Kenntnis von Umständen des Insolvenzgläubigers, die auf die Insolvenzreife des Unternehmens schließen lassen.

Der Bundesfinanzhof ist der Ansicht, dass der Kläger und Insolvenzverwalter nicht genügend zum Sachverhalt vortragen habe, sodass sich die Anfechtbarkeit der Zahlung und damit das entsprechende Aufrechnungsverbot nach § 96 Abs.1 Nr. 3 InsO nicht habe belegen lassen.

### Fazit

Die Möglichkeit einer Aufrechnung stellt für „nicht privilegierte/normale Insolvenzgläubiger“ oft einen „Rettungsanker“ dar, um nicht auf die in vielen Fällen sehr geringe Insolvenzquote verwiesen zu werden. Ziel des Insolvenzverwalters ist es hingegen, eine Aufrechnung zu vermeiden und damit die Insolvenzmasse zugunsten der Gläubigergesamtheit zu wahren. Die Perspektive einer vorzugswürdigen Sicherung der Insolvenzmasse nehmen auch die Leitungsorgane einer Körperschaft ein, wenn sie eine Unternehmenssanierung zum Beispiel im Rahmen eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung sowie des häufig damit im Zusammenhang stehenden Insolvenzplanverfahrens anstreben. Das BFH-Urteil zeigt, dass die Zulässigkeit einer Aufrechnung im Zusammenhang mit einer Insolvenz häufig schwer zu beurteilen ist. Stets ist es erforderlich, den Sachverhalt juristisch eingehend zu würdigen.



#### Frank Utikal, LL.M.

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Fachberater für Sanierung und Insolvenzverwaltung (DStV e. V.)

Berlin

030. 72382-442 f.utikal@solidaris.de

## Die neue Krankenhausabrechnungs- prüfung: GKV-Spitzenverband legt quartalsbezogenes Prüfquoten- system fest

Von Ines Martenstein

**Mit dem MDK-Reformgesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, wurden umfangreiche Änderungen zur Abrechnungsprüfung etabliert. Ein Baustein ist die Einführung einer Prüfquote, die den Umfang der Einzel-fallprüfung je Krankenhaus begrenzen soll. Für das Jahr 2020 wurde der Prüfumfang für Schlussrechnungen für vollstationäre Krankenhausbehandlungen bundeseinheitlich zunächst auf 12,5 % festgelegt, infolge der Corona-Pandemie durch das COVID-19-Krankenhausesentlastungs-gesetz allerdings auf 5 % reduziert. Ab 2021 gilt dann ein gestuftes quartalsbezogenes Prüfquotensystem. In diesem Zusammenhang wurde der GKV-Spitzenverband gem. § 275c Abs. 4 SGB V verpflichtet, quartalsweise und jährlich bestimmte statistische Auswertungen zur Um-setzung des Prüfquotensystems zu veröffentlichen. Hier-für musste er kürzlich die Einzelheiten für die Erfassung, Verarbeitung und Übermittlung der Abrechnungsdaten der Krankenhäuser festlegen. Die Einzelheiten wur-den nach Einholung der Stellungnahme der DKG und des MDK zum 31. März 2020 festgelegt und durch das COVID-19-Krankenhausesentlastungsgesetzes am 17. April 2020 aktualisiert.**

Die Festlegung untergliedert sich in einen allgemeinen Teil und in fünf spezifische Teile, in denen Datenübermittlung, -lieferung und -verarbeitung, die Veröffentlichung der Auswertung für das einzelne Krankenhaus sowie die Maßnahmen, die bei nicht oder nicht fristgerecht erfolgter Daten-übermittlung ergriffen werden, geregelt sind.

Für die Datenerhebung haben die Krankenkassen die Ab-rechnungsdaten zu berücksichtigen, die gemäß § 3 S. 2 bis 4 PrüfvV korrekt und vollständig vom Krankenhaus für das betrachtete Quartal übermittelt wurden (Anzahl der ab dem 1. Januar 2020 eingegangenen Schlussrechnungen zur voll-stationären Behandlung, Anzahl der bei dem zuständigen MDK eingegangenen Prüfaufträge für Schlussrechnungen

ab dem 1. Januar 2020, die durch Leistungsentscheidung abgeschlossenen MD-Gutachten mit und ohne Minderung des Abrechnungsbetrages).

Im Rahmen der anschließenden Verarbeitung der übermit-telten Daten führt der GKV-Spitzenverband die fristgerecht eingegangenen Datenlieferungen der Krankenkassen zu-sammen und berechnet die Kennwerte. Sind für ein Kran-kenhaus im betrachteten Quartal keine Schlussrechnungen bei den Krankenkassen eingegangen oder wurde keine Prüfung abgeschlossen, kann für das Krankenhaus keine Berechnung erfolgen. In diesem Fall wird der Wert nicht ausgewiesen. Als zulässige Prüfquote wird in diesem Fall für das jeweils relevante Anwendungsquartal ab 2021 der Durchschnittswert von 10 % ausgewiesen, was für das je-weils relevante Anwendungsquartal ab 2022 auch für die entsprechende Aufschlagshöhe gelten soll. Für das Jahr 2020 werden als zulässige Prüfquote je Anwendungsquar-tal für alle Krankenhäuser 5 % ausgewiesen. Die ermittel-ten Daten werden am letzten Tag des zweiten Monats nach Ende des betrachteten Quartals auf der Website des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Aus der finalen Datenlieferung einer Krankenkasse werden die Daten aller fehlerfrei übermittelten Krankenhäuser für die Berechnungen des GKV-Spitzenverbandes herange-zogen. Fehlerhaft übermittelte Datenmeldungen gelten als nicht übermittelt. Für Krankenhäuser, bei denen Daten wegen Unvollständigkeit und Fehlern abgewiesen wurden, erfolgen die Berechnungen der Auswertungen anhand der verfügbaren Meldungen. Soweit von Krankenkassen die Lieferung der Daten aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen fehlerhaft oder unvollständig erfolgt, können die-se Krankenkassen im Anwendungsquartal die Rechnungen des betroffenen Krankenhauses nur in Höhe der niedrigsten Prüfquotenklasse prüfen. Als Basis für die Berechnung der maximal prüf-baren Schlussrechnungen wird in diesem Fall die Anzahl der Schlussrechnungen der letzten gültigen Da-tenmeldung herangezogen.

### Fazit

Die Festlegung des GKV-Spitzenverbandes zur bun-deseinheitlichen quartalsweisen Auswertung nimmt die Krankenkassen in die Pflicht, Daten korrekt, voll-ständig und fristgerecht zu übermitteln, und enthält konsequente Maßnahmen bei nicht oder nicht frist-

gerecht erfolgter Datenübermittlung. Erstaunlich ist allerdings die Regelung, dass für Krankenhäuser, bei denen mangels Abschlusses der Prüfungen eine Berechnung nicht erfolgen konnte, pauschal 10 % ausgewiesen wird. Diese Regelung stellt die Krankenhäuser unter Generalverdacht und ist daher insbesondere mit Blick auf die gesetzliche Grundlage äußerst fragwürdig.



**Ines Martenstein, LL.M.**

Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht

Köln  
02203. 8997-419 i.martenstein@solidaris.de

## Verlust des Vergütungsanspruchs aufgrund fehlerhafter Aufklärung möglich

Von Agnieszka Kreuzberg

**Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seinem Urteil vom 19. März 2020 – B 1 KR 20/19 R – seine bisherige Rechtsprechung zu Vergütungsansprüchen in der gesetzlichen Krankenversicherung fortentwickelt.**

Im zugrunde liegenden Fall weigerte sich eine Krankenkasse, die Behandlungskosten ihres Versicherten in Höhe von über 45.000 € für eine allogene Stammzelltransplantation zu übernehmen. Zur Begründung führte sie an, dass keine ordnungsgemäße Aufklärung des Versicherten stattgefunden habe. Nachdem in den ersten beiden Instanzen dem Krankenhaus der Vergütungsanspruch zugesprochen und die Krankenkasse zur Zahlung der Behandlungskosten verurteilt worden war, legte sie Revision beim BSG ein. Das BSG hob das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg auf und wies es zur erneuten Entscheidung zurück.

Das BSG stellte fest, dass eine ordnungsgemäße Aufklärung nicht nur haftungsrechtlich relevant sei, sondern auch dem in § 12 Abs. 1 SGB V verankerten Wirtschaftlichkeitsgebot diene und daher für einen Vergütungsanspruch des Krankenhauses von Bedeutung sei. Letztlich könne der Versicherte selbst entscheiden, ob er die ihm ärztlich angebotene, medizinisch notwendige Leistung abrufe. Dies setze jedoch eine den Grundsätzen des § 630e BGB genügende Aufklärung des Versicherten voraus. Diese müsse so ausgestaltet sein, dass dem Versicherten das Für und Wider der Behandlung bewusst sei und er Chancen und Risiken der jeweiligen Behandlung selbstbestimmt abwägen könne. Daher müssten dem Versicherten auch die palliativen Behandlungsmöglichkeiten im Hinblick auf einen relativen Überlebensvorteil und die damit verbleibende Lebensqualität im Vergleich zu einer mehr oder weniger vagen Aussicht auf Heilung deutlich vor Augen geführt werden.

Das BSG bestätigte, dass bei objektiv medizinisch erforderlichen Behandlungen im Sinne einer widerlegbaren Vermutung davon ausgegangen werden könne, dass die Aufklärung ordnungsgemäß stattgefunden und der Versi-

cherte seine Entscheidung für die Inanspruchnahme von Krankenhausleistungen auf der Grundlage von ausreichenden Informationen getroffen habe. Anders verhalte es sich allerdings, wenn mit der in Rede stehenden Behandlung ein hohes Risiko schwerwiegender Schäden, insbesondere ein hohes Mortalitätsrisiko verbunden sei. In diesen Fällen sei regelmäßig nicht auszuschließen, dass der Versicherte bei ordnungsgemäßer Aufklärung von dem Eingriff Abstand genommen hätte.

Dies gelte insbesondere, wenn es sich bei der beabsichtigten Behandlung um einen noch nicht dem allgemein anerkannten medizinischen Standard entsprechenden Therapieansatz handle. In diesem Fall bedürfe es der konkreten Feststellung, ob, durch wen und wie genau das Krankenhaus den Versicherten über die relevanten Aspekte der abstrakten und der konkret-individuellen Chancen, der Risiken und der Risikoabwägung aufgeklärt hat.

#### Fazit

Das Urteil des BSG verdeutlicht, welche weitreichenden Folgen eine fehlerhafte Patientenaufklärung haben kann. Da die Beweislast für eine ordnungsgemäße Aufklärung regelhaft beim Arzt bzw. Krankenhausträger liegt, empfiehlt es sich, die bestehenden Aufklärungsmodalitäten zu überprüfen. Insbesondere bei Behandlungen mit hohen Risiken und Abweichungen von Standardverfahren sollte eine Aufklärung besonders ausführlich durchgeführt und dokumentiert werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorrangig das persönliche Aufklärungsgespräch entscheidend ist. Unterschriebene Aufklärungsbögen dienen zwar der Dokumentation und sind zwingend zu der Behandlungsdokumentation zu nehmen, können jedoch allenfalls als Indiz für eine ordnungsgemäße Aufklärung herangezogen werden.



**Agnieszka Kreutzberg, LL.M.**  
Rechtsanwältin

Köln  
02203.8997-422 a.kreutzberg@solidaris.de

## Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

### – Einheit des Verhinderungsfalls

Von Christian Klein

**Das Entgeltfortzahlungsgesetz verpflichtet den Arbeitgeber, im Fall einer unverschuldeten, krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers dessen Vergütung für die Dauer von sechs Wochen fortzuzahlen. Kommt es während einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit zu einer weiteren Erkrankung, verlängert sich der Sechs-Wochen-Zeitraum nicht. Man spricht dann von der „Einheit des Verhinderungsfalls“. Ist die erste Arbeitsunfähigkeit beendet und tritt danach eine neue Erkrankung ein, beginnt der Sechs-Wochen-Zeitraum erneut. Ein beständiger Streitpunkt zwischen den Arbeitsvertragsparteien ist in diesem Zusammenhang die Frage, ob ein einheitlicher Verhinderungsfall vorliegt, wenn eine weitere Erkrankung in engem zeitlichen Zusammenhang mit der ersten Erkrankung steht.**

Das Bundesarbeitsgericht befasste sich in seinem Urteil vom 11. Dezember 2019 – 5 AZR 505/18 – erneut mit dieser Problematik. Die dortige Klägerin war vom 7. Februar 2017 bis zum 18. Mai 2017 aufgrund einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig erkrankt. Am 19. Mai 2017 unterzog sie sich einer Unterleibsoperation. Mit einer „Erstbescheinigung“ ihrer Frauenärztin vom 18. Mai 2017 wurde ihr Arbeitsunfähigkeit zunächst bis zum 16. Juni 2017 und auf Basis von Folgebescheinigungen bis zum 30. Juni 2017 attestiert. Die Klägerin nahm seit dem Februar 2017 durchgängig Psychopharmaka ein und begann im Juli 2017 eine Psychotherapie.

Die Arbeitgeberin, eine Altenpflegeeinrichtung, stellte die Entgeltfortzahlung nach dem 20. März 2017 ein. Sie argumentierte, dass die psychische Erkrankung über den Zeitraum der gynäkologischen Behandlung angedauert und somit ein einheitlicher Verhinderungsfall vorgelegen habe.

Das BAG gab der Arbeitgeberin Recht. Ein Arbeitnehmer ist dafür darlegungs- und beweisbelastet, wenn er nach dem Ausschöpfen des Sechs-Wochen-Zeitraums unter Vorlage einer Erstbescheinigung aufgrund einer „neuen“ Erkrankung Entgeltfortzahlung verlangt. Dies gilt auch dann, wenn der zweiten Erkrankung ein Zeitraum des Krankengeldbezuges

vorangeht. Zwar kann sich der Arbeitnehmer zur Darlegung grundsätzlich auf das ärztliche Attest stützen. Kann der Arbeitgeber aber gewichtige Indizien dafür vorbringen, dass sich die attestierten Krankheiten überschneiden, muss der Arbeitnehmer den vollen Beweis dafür erbringen, dass die erste Arbeitsunfähigkeit vor Eintritt der „neuen“ Arbeitsunfähigkeit aufgrund der „neuen“ Erkrankung beendet war. Ein solches „gewichtiges Indiz“ sieht das BAG in der vorliegenden Entscheidung dann, wenn die beiden Arbeitsunfähigkeiten unmittelbar aufeinanderfolgen oder nur ein für den Arbeitnehmer freier Tag oder ein freies Wochenende dazwischen liegt. Die Arbeitnehmerin konnte den Beweis im entschiedenen Fall nicht erbringen. Die Aussagen der vernommenen Ärzte genügten dem Gericht nicht, zumal ein Teil der Bescheinigungen offensichtlich nur von der Vertretung des eigentlich behandelten Arztes ausgestellt wurden. Das Gericht ging daher davon aus, dass die psychische Erkrankung der Klägerin über den 18. Mai 2017 fort dauerte, und wies die Klage ab.

#### Fazit

Gerade bei „nahtlosen“ Arbeitsunfähigkeiten gibt das Urteil Arbeitgebern eine gewisse Hilfestellung. Bei eng aufeinanderfolgenden Arbeitsunfähigkeiten spricht der zeitliche Zusammenhang für das Vorliegen eines einheitlichen Versicherungsfalles, der dann vom Arbeitnehmer widerlegt werden muss.



**Christian Klein**  
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Wirtschaftsmediator (CVM)  
Köln  
02203.8997-421 c.klein@solidaris.de

## Nichtigkeit des Entlastungs- beschlusses wegen Treupflichtverletzung

Von Micaela Speelmans

**Der Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung eines GmbH-Geschäftsführers ist nichtig, wenn die Gesellschafter aufgrund der sie treffenden Treupflicht verpflichtet gewesen wären, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Geschäftsführer zu beschließen, so das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt in seinem Urteil vom 23. Mai 2019 – 5 U 21/18.**

Sofern wegen gravierender Pflichtverletzungen durch den Geschäftsführer und eines der Gesellschaft daraus entstandenen erheblichen Schadens keine andere Entscheidung als die Versagung der Entlastung denkbar ist, sei die Entlastung als missbräuchliches Verhalten anzusehen. Den Gesellschaftern komme bei der Ausübung ihres Gesellschafterstimmrechts zwar ein weiter Ermessensspielraum zu; je nach Lage des Einzelfalles könne die durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages begründete gesellschaftliche Treupflicht gegenüber der Gesellschaft und den Mitgesellschaftern aber eine bestimmte Ausübung des Gesellschafterstimmrechts gebieten. Eine Entlastungsentscheidung, die bei Vorliegen einer gravierenden Pflichtverletzung des Geschäftsführers nur dazu diene, der Geschäftsleitung die Verantwortung für ihr Verhalten zu entziehen, sei treuwidrig.

Beachtenswert ist, dass im vorliegenden Fall die schwerwiegende Pflichtverletzung in der fehlenden Einrichtung einer den rechtlichen Anforderungen genügenden Überwachung bzw. Organisation gesehen wurde, die einem Verwalter Zugriff auf Gelder der Gesellschaft erleichtert und damit die Unterschlagung ermöglicht hatte. Der beklagte Geschäftsführer konnte sich nicht mit Erfolg darauf berufen, dass er bezüglich des Kontrollsystems im Einverständnis mit den übrigen Gesellschaftern gehandelt habe. Voraussetzung dafür, dass eine pflichtwidrige Handlung des Geschäftsführers infolge des Einverständnisses aller Gesellschafter ausscheidet, sei das Einverständnis sämtlicher Gesellschafter als potentiell Geschädigte nach zutreffender Information über den Sachverhalt, welches im vorliegenden Fall nicht angenommen wurde.



### Fazit

Die Entscheidung verdeutlicht erneut die Bedeutung der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht für die unternehmerische Praxis, in diesem Fall für Entlastungsbeschlüsse. Unstreitig ist allerdings, dass – wie auch das OLG Frankfurt ausführt – den Gesellschaftern bei ihrer Stimmrechtsausübung ein weites Ermessen zusteht. Die durch die höchstrichterliche Rechtsprechung aufgestellten Hürden für eine Ermessensbegrenzung und damit für eine Stimmrechtsbindung sind hoch, wird doch verlangt, dass die zu beschließende Maßnahme zur Erhaltung wesentlicher Werte oder zur Vermeidung erheblicher Verluste objektiv unabweisbar erforderlich ist und die Stimmabgabe den Gesellschaftern unter Berücksichtigung ihrer eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar ist. Unter diesen Voraussetzungen ist sie jedoch einer richterlichen Korrektur zugänglich. Insbesondere das Votum zur Entlastung bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen mit ursächlichem Schaden für die Gesellschaft kann daher rechtswidrig sein.



**Micaela Speelmans, LL.M.**

Rechtsanwältin  
Diplom-Kauffrau

Köln  
02203.8997-413 m.speelmans@solidaris.de

## Vereinssatzung – ist die jetzige

## Fassung noch zeitgemäß?

Von Dr. Severin Strauch

**Vereinssatzungen wurden in der Regel nach den Voraussetzungen errichtet und gestaltet, die zum Zeitpunkt der Errichtung galten. Oft verändern sich ein Verein und dessen Voraussetzungen aber in der Zeit seiner Geschichte. Funktioniert die Satzung dann noch? Hierüber hatte das Oberlandesgericht München (OLG) zu entscheiden (Beschluss vom 30. Januar 2020 – 31 Wx 371/19).**

In dem vom OLG zu entscheidenden Fall ging es um einen Sportverein. Dort waren Satzungsänderungen nur möglich,

wenn mindestens 51 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren und von diesen dann drei Viertel der Satzungsänderung zustimmten. Die Änderung dieser Bestimmung wiederum war nur mit der – zumindest schriftlichen – Zustimmung aller stimmfähigen Vereinsmitglieder möglich. Die offensichtlichen Schwierigkeiten dieser Bestimmung wurden erkannt und diesbezüglich eine Änderung der Satzung angestrebt. Nur 260 der 1.420 stimmberechtigten Mitglieder erschienen zur Mitgliederversammlung. Dennoch wurde abgestimmt und die Satzungsänderung mit 259 Stimmen und einer Gegenstimme „angenommen“. Ein schriftliches Verfahren zur Zustimmung durch alle anderen, nicht erschienenen Vereinsmitglieder erfolgte nicht.

Vor dem Hintergrund der Satzungsbestimmungen nicht sonderlich überraschend hat das Registergericht die Eintragung mangels Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen zurückgewiesen; der Beschluss der Mitgliederversammlung sei nichtig. Hiergegen wendete sich der Verein als Beschwerdeführer: Die fraglichen Satzungsvorschriften seien wegen Verstoß gegen Treu und Glauben unbeachtlich, weil dadurch die Willensbildung des Vereins grundsätzlich dauerhaft außer Kraft gesetzt sei. Durch die hohen Hürden sei eine Satzungsänderung mit der mittlerweile erreichten Mitgliederzahl faktisch unmöglich. Diese Argumente trugen jedoch weder vor dem Register- noch vor dem Beschwerdegerecht.

Das OLG hat sich dem Registergericht angeschlossen, die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschluss war nichtig, denn Satzungsbestimmungen sind nur dann unbeachtlich, wenn sie die Voraussetzungen für Satzungsänderungen derart erhöhen, dass die Satzung aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse im Verein faktisch dauerhaft unabänderlich ist. Dies war vorliegend nach Ansicht des Gerichts nicht der Fall, denn der Verein hätte tatsächlich zumutbar den Versuch unternehmen können, die (schriftliche) Zustimmung aller Mitglieder einzuholen. Eine Reduktion auf die gesetzlichen Mindestanforderungen ist erst dann möglich, wenn alle Anstrengungen unternommen wurden, die Satzung und deren Bestimmungen zu erfüllen.

Außerdem sind immer die selbst gewählten Minderheitenrechte zu berücksichtigen, hier die Zustimmung aller Vereinsmitglieder. Da in der Präsenzversammlung ein Mitglied dagegen gestimmt hatte, sei bereits aus diesem Grunde die Satzungsänderung nicht zulässig gewesen.

Das OLG hat damit grundsätzlich einen Weg eröffnet, trotz entgegenstehender Satzungsregelungen eine Änderung vorzunehmen, nämlich, nachdem alle zumutbaren Anstrengungen unternommen wurden, in einzelnen Punkten auf die gesetzlichen Mindestanforderungen zurückzugreifen, wenn eine Satzungsänderung faktisch unmöglich ist. Damit können einzelne Satzungsregeln ausgehebelt werden. Durch die Satzung vorgesehene Regelungen des Minderheitenschutzes bleiben aber bestehen. Damit sind die Hürden hoch und die Möglichkeiten, dennoch eine Satzungsänderung vorzunehmen, stark eingeschränkt.

#### Fazit

Die vorliegende Satzungsfassung stellte tatsächlich ein extremes Beispiel dar, nicht zuletzt, weil mindestens die Hälfte von 1.420 Mitgliedern hätte erscheinen müssen und im Übrigen Änderungen dieser Regelung nur einstimmig erfolgen konnten. Gleichwohl kann es schon bei geringeren Hürden zu ähnlichen Problemstellungen kommen. Allein eine qualifizierte Mehrheit aller Vereinsmitglieder kann ab einer gewissen Größe zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Der vom OLG gezeigte Weg ist aber steinig und stellt nur eine „Notlösung“ dar. Vereinssatzungen sollten daher regelmäßig überprüft werden, ob sie auch in der aktuellen Lage des Vereins sein Funktionieren dauerhaft gewährleisten können. Eine regelmäßige Überprüfung der Vereinssatzung ist also geboten. Sollte sich Änderungsbedarf ergeben, sind dann neben den vereinsrechtlichen Fragen auch immer die steuerrechtlichen Bestimmungen zu beachten – keine Satzungsänderung sollte ohne Einbeziehung des Finanzamtes erfolgen.



**Dr. Severin Strauch**  
Rechtsanwalt

Köln  
02203.8997-414 s.strauch@solidaris.de

## Gültigkeit der HOAI bleibt

### weiter umstritten

Von Justus Kampp

**Sind trotz des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 – C-377/17 – die Mindest- und Höchstsätze für Architekten- und Planerhonorare zwischen Privaten weiterhin gültig? Diese für alle Baubeteiligten überaus wichtige Frage ist zwischen den Oberlandesgerichten heftig umstritten. Nun hat der Bundesgerichtshof (BGH) am 14. Mai 2020 – VII ZR 174/19 – erwartungsgemäß die Frage dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) vorgelegt.**

Der EuGH hatte 2019, wie von vielen Beobachtern erwartet, mit dem oben genannten Urteil die verbindlichen Höchst- und Mindestsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für europarechtswidrig erklärt (s. [Newsletter der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft 3/2019](#)). Doch was bedeutet das EuGH-Urteil für private Parteien von Architekten- und Ingenieursverträgen? Sind nunmehr die verbindlichen Honorarsätze obsolet, so dass weder Aufstockungs- noch Höchstsatzklagen mehr möglich sind, oder gelten die Honorarschranken trotz des EuGH-Urteils zwischen Privaten weiter, bis eine reformierte HOAI verabschiedet ist?

Selten gab es zu einer Angelegenheit so fundamentale gegensätzliche Urteile der Oberlandesgerichte (OLG). Die Rechtsprechung ist gespalten: Mit dem Argument, das Urteil des EuGH binde auch die nationalen Gerichte, wird von manchen OLG die Ansicht vertreten, die Höchst- und Mindestsätze seien auch zwischen Privaten faktisch nicht mehr anwendbar (OLG Celle, [Urt. v. 17. Juli 2019 – 14 U 188/18](#), [Urt. v. 23.07.2019 – 14 U 182/18](#); OLG Schleswig, [Urt. v. 25. Oktober 2019 – 1 U 74/18](#); OLG Düsseldorf, [Urt. v. 17. September 2019 – 23 U 155/18](#)). Die Gegenfraktion argumentiert (verkürzt dargestellt), dass der EuGH eben zu dieser Frage geschwiegen habe, die HOAI eine eindeutige im Lichte des Europarechts erlassene gesetzgeberische Wertung enthielten und daher die nationalen Gerichte hier nicht contra legem entscheiden dürften (OLG Dresden, [Beschl. v. 30. Januar 2020 – 10 U 1402/17](#); KG, [Beschl. vom 19. August 2019 – 21 U 20/19](#); OLG München, [Beschl. v. 8. Oktober 2019 – 20 U 94/19](#); OLG Hamm, [v. 23. Juli 2019 – 21 U 24/18 2019](#)).

Der BGH hat, zur Überraschung vieler, in seinem Vorlagebeschluss an den EuGH vom 14. Mai 2020 zu verstehen gegeben, dass er die Ansicht der „contra-legen“-Fraktion teilt und daher grundsätzlich auch davon ausgeht, dass die Mindest- und Höchstsätze der HOAI trotz des EuGH-Urteils weiter zwischen Privaten gelten. Durch seine Vorlage an den EuGH will der BGH nun aber für endgültige Klarheit sorgen.

Die jüngste Entscheidung des OLG Celle ([Urt. v. 13. Mai 2020 – 14 U 71/19](#)) zeigt: Die Unklarheiten und Meinungs-differenzen bleiben. Mittlerweile hat das Bundesminister-ium des Innern, für Bau und Heimat angekündigt, eine reformierte HOAI vorlegen zu wollen. Diese soll dann europarechtskonforme Mindest- und Höchstsätze enthal-ten. Allerdings dürfte nunmehr auch davon auszugehen sein, dass auch das Ministerium erstmal die Entscheidung des EuGH abwarten wird.

Doch was sollen Bauherren nun in Sachen Architektenver-träge unternehmen? Laufende Honorarstreitigkeiten wird man mit Blick auf die schwebenden Verfahren aussetzen haben. Das ist Praxis. Schwieriger dürfte die Vertragsge-staltung sein. Wer dem Vergaberecht unterliegt und öffent-licher Auftraggeber ist, darf die Höchst- und Mindestsätze zwingend nicht mehr vorschreiben, aber freiwillig verein-baren. Private, kirchliche und freigemeinnützige Bauherren müssen nun in jedem Falle Auffangklauseln in ihre Verträge mit Planern einarbeiten.

#### Fazit

Das HAOI-Karussell dreht sich weiter. Mehr denn je gilt: Seit dem EuGH-Urteil aus dem Jahr 2019 sind Planerverträge „Chefsache“. Ohne umsichtiges Aus-handeln von entsprechenden Honorarklauseln im Lichte der widersprüchlichen Rechtsprechung sollte kein Vertrag geschlossen werden.



**Justus Kampp**  
Rechtsanwalt

Freiburg  
0761 . 79186-45 | [j.kampp@solidaris.de](mailto:j.kampp@solidaris.de)

## Coronavirus:

### Tagesaktuelle Fachinformationen

Das Coronavirus hält die Welt nach wie vor in Schach. Und doch setzt sich eine viel zitierte „neue Normalität“ zuneh-mend durch und erinnert uns daran, in den Hintergrund ge-ratene und zugleich drängende Entscheidungen langsam wieder anzugehen.

Angesichts dieser Situation arbeiten wir mit Hochdruck daran, Sie in allen wirtschaftlichen, steuerlichen und recht-lichen Fragestellungen schnellstmöglich zu unterstützen. Ihrer Fragen – auch im Hinblick auf die vielen Maßnamen der Bundes- und Landesregierungen und der nachgeordne-ten Behörden – nehmen wir uns gerne persönlich an.

Unsere eigens für diesen Zweck eingerichtete Corona-Hot-line [soforthilfe@solidaris.de](mailto:soforthilfe@solidaris.de) steht Ihnen nach wie vor zur Verfügung. Unter [www.solidaris.de/pr/aktuelles/](http://www.solidaris.de/pr/aktuelles/) finden Sie darüber hinaus tagesaktuelle Fachbeiträge mit branchen-spezifischen Handlungsempfehlungen. Sprechen Sie uns an, wir unterstützen Sie gerne und sofort.

## Corona-Hotline der Solidaris:

[soforthilfe@solidaris.de](mailto:soforthilfe@solidaris.de)

Die Solidaris Unternehmensgruppe garantiert eine erste telefonische Sofortunterstützung zu allen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Fragestellungen verbunden mit dem Coronavirus.

Dieser Service wurde exklusiv für alle gemeinnützigen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie der Freien Wohlfahrtspflege eingerichtet.

Bitte zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren: [soforthilfe@solidaris.de](mailto:soforthilfe@solidaris.de)  
Wir helfen gerne und sofort!

## IMPRESSUM

### Herausgeber

Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH  
51149 Köln, Von-der-Wettern-Str. 11  
51152 Köln, Postfach 92 02 55

E-Mail: [info@solidaris.de](mailto:info@solidaris.de)  
Website: [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de)

Geschäftsführer: Dr. Axel Stephan Scherff

Sitz der Gesellschaft: 51149 Köln  
Registergericht: Amtsgericht Köln, HRB 69691005

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 10. Juni 2020

### Kontakt/Newsletterverwaltung

Dieser Newsletter ist ein kostenloser Service der Solidaris Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Unser zentrales Anliegen ist es, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Rechts zu versorgen. Sollte dieser Newsletter für Sie jedoch keinen informativen Mehrwert aufweisen, können Sie ihn jederzeit unter [www.solidaris.de](http://www.solidaris.de) mit sofortiger Wirkung abbestellen. Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen, Anmerkungen, Kritik und Feedback zu kontaktieren. Ihr Ansprechpartner: Herr Ivan Panayotov, Telefon: 02203 - 8997-136, E-Mail: [i.panayotov@solidaris.de](mailto:i.panayotov@solidaris.de).

### Disclaimer

Die Inhalte dieses Newsletters dienen ausschließlich der allgemeinen juristischen Information. Sie stellen keine rechtliche Beratung dar und können eine einzel-fallbezogene Beratung nicht ersetzen. Durch die Übersendung dieses Newsletters wird kein Mandatsverhältnis zwischen Absender und Empfänger begründet. Obwohl wir die Inhalte dieses Newsletters nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt haben, können sie wegen ihres rein informativen Charakters die aktuellen rechtlichen Entwicklungen nicht vollständig berücksichtigen und wiedergeben.